

### III. Litteratur.

---

**R. Klostermann (Oberberggrath): Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach preussischem und internationalem Rechte.** (Berlin, J. Guttentag.) I. Band 1867.

Das vorstehend bezeichnete Werk will eine Darstellung der Lehren vom Urheberrechte an Schriften und Kunstwerken, von den Erfindungspatenten, vom Muster- und Markenschutze geben und gibt in dem bisher allein erschienenen ersten Bande eine Einleitung und einen allgemeinen Theil — die sämmtlichen angeführten Rechtsinstitute gleichmässig betreffend — (Seite 1 bis 292), und ausserdem die Lehren vom Verlagsrechte und Nachdrucke (S. 293 bis 452).

Die Erörterungen sind in der Hauptsache juristischer Natur; die gelegentlichen Bemerkungen volkswirtschaftlichen Inhalts machen keinen Anspruch auf selbstständige Bedeutung. Jene rechtlichen Erörterungen aber gehen keineswegs ausschliesslich von der preussischen Gesetzgebung und von den durch Preussen mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen aus, wie nach dem Titel scheinen möchte; es sind vielmehr die Rechtsquellen der übrigen deutschen Staaten ungefähr in derselben Weise benützt, wie in denjenigen Werken zu geschehen pflegt, welche gemeines deutsches Recht zu geben versprechen; und ist überdiess dem ausländischen — wenigstens dem französischen, englischen und nordamericanischen — Rechte ziemlich umfassende Berücksichtigung zu Theil geworden. Das Werk kann desshalb beanspruchen nach seinem Verhältnisse zu der gemeinrechtlichen Literatur über Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst — denn die Darstellung dieser Institute allein ist zu Ende geführt und deshalb der Kritik unterziehbar — beurtheilt zu werden. Und zwar wird hiebei das Verhältniss zu den beiden bekannten Werken von Wächter und Harum (1857 und 1858) in's Auge zu fassen sein, da die späteren Schriften des Referenten (Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, 1867) und Schäffle's (Die nationalöconomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, 1867) augenscheinlich erst während des Druckes oder wenigstens nach Ausarbeitung des Buches zur Kenntniss des Verfassers gekommen sind.

Anzuerkennen ist nun unbedingt die fleissige Benützung des gesetzlichen und literarischen Materiales — sie tritt durchgängig hervor, namentlich aber in der lesenswerthen „Geschichte des geistigen Eigenthumes“ (S. 35—72) —; anzuerkennen ist ferner das Bestreben einerseits durch principielle Erörterungen, andererseits durch Herbeiziehen fremden Rechtes eine solide und umfassende Basis für die Erörterungen zu gewinnen; anzuerkennen ist endlich die verständige und natürliche Auffassung, welche überall, namentlich in der Besprechung der Einzelfragen sich zeigt und bei letzterer nicht selten zu recht brauchbaren Ergebnissen führt.

Wenn dennoch — ausgehend vom angedeuteten Standpunkte der Vergleichung — das Gesammturtheil dahin abgegeben wird: dass das Werk eine irgend erhebliche Förderung der Wissenschaft nicht aufweist, vielmehr im Allgemeinen der Wächter'schen wie der Harum'schen Schrift nachsteht, so mag dieses Urtheil durch folgende Andeutungen genügend motivirt sein.

Der erheblichste Fortschritt gegenüber der bisherigen gemeinrechtlichen Literatur wäre anzustreben gewesen durch eine Revision der materiellen, namentlich der volkswirtschaftlichen Grundlagen der in Frage stehenden Institute — durch eine Revision, die seitdem durch Schäffle in epochemachender Weise erfolgt ist. Der Verfasser hätte wenigstens zu einem Versuche in dieser Richtung um so mehr Veranlassung gehabt, als er — hierin abweichend von seinen Vorgängern — das sog. Eigenthum an Schriften und Kunstwerken zusammen mit dem sog. industriellen Eigenthume der Erörterung unterzieht, und diesen rechtlich so verschieden gestalteten Instituten, wenn irgend Etwas, die nationalöconomische Basis gemeinsam ist (vgl. auch Seite 5 oben). Er kommt aber nach dieser Richtung hin in keinem wesentlichen Punkte über die vagen und wenig brauchbaren, wenn auch nicht geradezu unrichtigen Erwägungen der bisherigen juristischen Literatur hinaus — wie auch eine rasche Lectüre der Einleitung alsbald zeigt.

Ein weiterer Fortschritt — und ihn namentlich hat Referent in seinem Urheberrechte wenigstens angestrebt — konnte bestehen in der schärferen Erfassung der Rechtsprincipien, der präciseren Formulirung der Begriffe, der consequenteren Durchführung der Rechtssätze. Allein die unumgänglichen Voraussetzungen dieses Fortschrittes — die scharfe Trennung der legislativ-politischen beziehungsweise volkswirtschaftlichen von den rein rechtlichen Fragen, die Auseinanderhaltung der einzelnen rechtlichen Fragen, die Sichtung der Beweisgründe — sind in mehr oder weniger hohem Grade zu vermessen — abgesehen davon, dass der Verfasser nicht durchweg eine vollkommene Herrschaft über die dem Privatrechte im Allgemeinen zu Grunde liegenden Principien und Begriffe beweist. Ueberdiess hat derselbe sich diesen Theil der Aufgabe dadurch entschieden erschwert, dass er die Grundbegriffe als gemein-

same, d. h. als den verschiedenen Instituten, die sein Werk behandeln soll, gemeinsam behandelt (Seite 112—292). Denn wenn auch die nationalöconomischen Gesichtspunkte für die Beurtheilung derselben die gleichen sein, und wenn auch die betreffenden Rechte selbst nach ihrer allgemeinen rechtlichen Natur sich als gleichartig nachweisen lassen sollten: so ist doch im Uebrigen die positiv-rechtliche Gestaltung der in Klostermann's Schrift zusammengefassten Institute zu verschieden, als dass unter Anderem die Frage nach dem Objekte, nach Entstehung und Endigung der in solchen gewährten Rechte einer wirklich gemeinsamen Beantwortung fähig wäre. Die Folge hievon ist, dass die Zusammenfassung entweder nur eine äusserliche Aneinanderreihung geblieben ist, oder, soweit nicht diess der Fall, theils zu vagen und wenig brauchbaren, theils zu nur theilweise zutreffenden Begriffen, Requisiten, Rechtssätzen geführt hat. Als Beleg dafür aber, dass es auch ausserdem an der nöthigen Schärfe und Präcision des juristischen Denkens fehlt, mag hingewiesen werden nicht so fast auf die Beibehaltung der Bezeichnung „geistiges Eigenthum“ — denn sie ist dem Verfasser eben nur Bezeichnung (S. 113 fl.) — als darauf, dass dieses geistige Eigenthum definiert wird als „vermögensrechtliche Nutzung an der mechanischen Wiederholung eines Produktes der geistigen Arbeit“; dass es beigezählt wird gleichzeitig den „Gerechtigkeiten“, deren charakteristisches Wesen darin bestehen soll, „dass der Berechtigte ausschliesslich zur Vornahme gewisser Handlungen befugt sein soll“, und den „dinglichen Rechten“ — letzteres in Verwechslung der Dinglichkeit mit der Absolutheit (S. 113—119). Auch die vier „Erfordernisse des geistigen Eigenthumes“ — geistige Produktion, Originalität der Produktion, Möglichkeit einer mechanischen Wiederholung des Gegenstandes, vermögensrechtlicher Nutzen (S. 127—139) — beweisen nicht für scharfe Erfassung und Trennung der Fragen, um die es sich handelt. Und wenn als bedingend für den Begriff des literarischen Erzeugnisses die Schriftlichkeit aufgeführt wird (S. 160 fl.), so spricht diess wenig für die Befähigung des Verfassers, über die äusseren Erscheinungsmomente zum Begriffe durchzudringen. Schlimmer noch ist, dass die theoretisch und praktisch wichtige Frage: ob das Recht nur zum Schutze der Vermögensinteressen gegeben und durch Gesetzgebung und Theorie so gestaltet ist, dass es gerade nur diese Interessen schützt, einfach beantwortet wird durch Argumentation aus der Begriffsbestimmung, diese Begriffsbestimmung selbst aber in ihren einzelnen Elementen des Beweises entbehrt (S. 136 vgl. mit 112 fl.).

Endlich wäre eine, namentlich der Praxis willkommene, Förderung möglich gewesen durch scharfe und einschneidende Besprechung und Beantwortung der Einzelfragen, vorzugsweise derjenigen, die erst im letzten Jahrzehent von grösserer Bedeutung geworden, und desshalb in den älteren Monographien nicht oder nicht ausreichend behandelt sind.

Es lassen sich denn auch in dieser Beziehung dem Werke Klostermann's, der die Casuistik fortwährend berücksichtigt, einzelne Entscheidungen sogar ausführlich mittheilt, gewisse Verdienste nicht abstreiten. Aber abgesehen davon, dass der Mangel an scharfen Begriffen sich selbstverständlich gerade hier störend geltend machen muss, ist der Verfasser im Allgemeinen auf die einzelnen Punkte, namentlich im Gebiete des Kunstschuzes, auf welchem am Meisten zu geschehen hätte, zu wenig umfassend und zu wenig selbstständig eingegangen.

In den beiden lezt angedeuteten Richtungen, namentlich aber in der lezten, hat sich übrigens — um diess schliesslich zu bemerken — der Verfasser selbst die Aufgabe wesentlich erschwert und die Voraussetzungen ihrer günstigen Lösung erheblich vermehrt dadurch, dass er nicht das preussische Recht, wie er nach Plan und Titel berechtigt, eigentlich verpflichtet gewesen wäre, zur festen Basis seiner Operationen gemacht hat. Indem er neben das preussische Gesez die verschiedenen Geseze der anderen deutschen, ja selbst ausserdeutscher Staaten stellt, und solche fast gleichmässig benützt, hat er den sicheren mit dem schwankenden Boden vertauscht. Nicht blos die Auslegung des preussischen Gesezes, sondern wohl auch die gemeinrechtliche Wissenschaft hätte einen erheblicheren Gewinn aus den Bemühungen des Verfassers gezogen, wenn diese Gleichstellung nicht erfolgt, sondern die anderweite deutsche und ausserdeutsche Gesezgebung, wie die gemeinrechtliche Literatur nur in der Weise benützt worden wäre, wie sie bei Darstellung eines auf gemeinrechtlichem Boden erwachsenen particular-rechtlichen Institutes benützt werden kann und muss: nämlich einerseits als hauptsächliches und gewichtigstes Hilfsmittel der Auslegung, andererseits als Anhaltspunkt für die Fixirung des legislativ-politischen Werthes des einheimischen Gesezes und seiner einzelnen Bestimmungen.

M a n d r y.

---

**Georg Meyer** (Privatdozent in Marburg): **Das Recht der Expropriation.** (Leipzig, Serig'sche Buchhandlung.) 1868.

Wenn ein Werk über Expropriation von einem Civilisten besprochen wird, läuft es Gefahr, gerade in der Hauptsache nicht mit voller Sachkenntniss beurtheilt zu werden. Einem Verfasser freilich, der wie Meyer sich selbst vorzugsweise auf den privatrechtlichen und speciell den civilistischen Standpunkt stellt, wird hieraus kaum Recht und Veranlassung zur Beschwerdeerhebung resultiren. Doch zieht es Referat vor, sein Referat auf die privatrechtlichen — allerdings dem Umfange nach ausserordentlich überwiegenden — Parthien des Buches zu beschränken, und sich nur zwei Vorbemerkungen, welche über die so abgegrenzte Aufgabe hinausgreifen, zu erlauben.

Die eine derselben betrifft gerade die entschiedene Bevorzugung der privatrechtlichen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten,